

Strassen-
und
Wegreglement
der

E I N W O H N E R G E M E I N D E

T E U F F E N T H A L



vom
28.06.91

SWR

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

Art. 1 bis 10

II. WIDMUNG, ENTWIDMUNG, ÜBERNAHME UND ABTRETUNG

Art. 11 bis 14

III. NEUANLAGEN UND AUSBAU

Art. 15 bis 28

IV. UNTERHALT

Art. 29 und 30

V. BENÜTZUNG

Art. 31 und 32

VI. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DEN OFFENTLICHEN STRASSEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE

Art. 33

VII. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 34 bis 36

VIII. WIDERHANDLUNGEN

Art. 37

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

ANHANG I

Strassen und Wegverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsberich	Art. 1 ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf allen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche in das Strassenverzeichnis im Anhang I aufgenommen worden sind. ² Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist. ³ Hausplätze unterstehen nicht diesem Reglement, sie gelten als Privatareal. ⁴ Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.
Vorbehalten anderen Rechts	Art. 2 Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.
Gegenstand	Art. 3 ¹ Dieses Reglement regelt insbesondere: 1. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes; 2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist; 3. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde; 4. Zuständigkeiten; 5. Strassenabstände für Gebäude und Ackerbauflächen; 6. Beiträge der Gemeinde an Hoferschliessungen.

Strassenbegriff	Art. 4 Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege und Plätze mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes.¹⁾
Strassenklassen	Art. 5 Die Gemeinde Teuffenthal unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen: Klasse I Öffentliche Strassen: a Gemeindestrassen und -wege b Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer Klasse II Privatstrassen und -wege Klasse III Güter-, Flur- und Waldwege
Gemeindestrassen	Art. 6 ¹ Gemeindestrassen (Klasse Ia) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten, sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindееigentum stehenden Erschliessungsstrassen. ² Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.
Öffentliche Strassen privater Eigentümer (Öffentliche Privatstrassen)	Art. 7 Öffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse Ib), sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

1) Art. 2 und 4 SBG

Privatstrassen	Art. 8 Privatstrassen (Klasse II) sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit errichtet sind.
Güter-, Flur- und Waldwege	Art. 9 Güter-, Flur- und Waldwege (Klasse III) sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen.
Strassenverzeichnis	Art. 10 ¹ Die Strassen sind gemäss Art. 5 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen. ² Hoferschliessungen die mit Meliorationsbeiträge erstellt werden, sind automatisch Strassen der Klasse 1b.

II. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung

Widmung	Art. 11 ¹ Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet. ² Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 genügen, können durch das zuständige Gemeindeorgan (Art. 34 - 36), dem Gemeingebrauch gewidmet werden, und zwar a mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer oder b durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder c Durch vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht
---------	---

an die Gemeinde.

³ Die Rechtswirkung der Widmung richtet sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. ¹⁾
Bei Strassen und Wege, die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.

Art. 12

Entwidmung

¹ Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Überbauungsplanes, ist das Plansänderungsverfahren durchzuführen. ²⁾

² In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Art. 13

Übernahme von
Privatstrassen als
Gemeindestrassen

¹ Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 entsprechen und in gutem Zustand sind, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Übernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

² Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

1) Art. 15 Abs. 4 SBG 2) Art. 58 ff BauG

Abtretung von
Gemeindestrassen
an Private

Art. 14

¹ Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrten zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

² Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des Erwerbers.

³ Die Entschädigung wird von jenem Gemeindeorgan festgelegt, das für Liegenschaftsverkäufe zuständig ist. Sie bemisst sich nach dem Interessen des übernehmenden Privaten.

III. Neuanlagen und Ausbau

1. Allgemeines

Planungsgrundsätze

Art. 15

¹ Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

² Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

³ Insbesondere berücksichtigen sie

- a die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten);
- b die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
- e den Umwelt-, Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archeologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
- f die Schonung zusammenhängender Kulturflächen;
- g den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
- h den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Art. 16

Begriffe (Neuanlage/Ausbau)

¹ Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

² Unter Ausbau wird verstanden die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Art. 17

Technische Anforderung ¹ Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse I richten sich nach den Bestimmungen des kant. Baugesetz und der Bauverordnung oder dem Meliorationsgesetz über den Bau von Hoferschliessungen.

² Soweit öffentliche Vorschriften fehlen sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) begleitend.

Strassen der Klasse III	Art. 18 Die Neuanlage oder der Ausbau von Strassen der Klasse III richtet sich nach den Richtlinien des Meliorationsamtes über den Bau von Güterwegen.
2. Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen	
Erschliessungsträger	Art. 19 Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.
Verfahren:	Art. 20
1. Überbauungsordnung	¹ Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Überbauungsplan. Abs. 2 bleibt vorbehalten.
2. Baubewilligungsverfahren	² Für die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen genügt eine Baubewilligung.
Landerwerb und Anpassungsarbeiten	Art. 21
	¹ Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben. ² Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten des Strassenbaus.

3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten

Art. 22

Erschliessungsträger

Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 23

Verfahren

¹ Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 22 genügt eine Baubewilligung.

² Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Überbauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Art. 24

Baugesuch

¹ Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschrieb und dgl. in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung beizulegen, insbesondere:

- a Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrigen Werkleitungen sowie Gebäude- und Parzellennummern. Die bestehenden oder die projektierten Baulinien sind einzuzeichnen;
- b Längenprofil der Strassenlage, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1:100 oder 1:50;
- c Querprofile 1:100;
- d Normalprofil 1:50;
- e Detailzeichnungen und statische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind, versehen mit einem technischen Bericht;
- f soweit erforderlich, Kostenvoranschlag und schrift-

liche Zustimmung der Grundeigentümer;

² Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

³ Das Projekt ist durch Profile abzustecken.

Art. 26

Pflichten des Bewilligungsnehmer

¹ Der Bewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Baubeginn der Bau- und anderer Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.

² Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

³ Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

⁴ Werden Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

4. Neuanlage und Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen

Art. 27

Verfahren

¹ Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gelten die Bestimmungen über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Melio-

rationsgesetz vom 13. November 1978) und der Forstgesetzgebung.

² Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Abs. 1 durchgeführte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt.

5. Finanzierung

Art. 28

Beitrag der Gemeinde

Die Gemeinde richtet an Privatstrassen, welche zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften dienen, einen Beitrag von

- a 20 % an die nach Meliorationsgesetz subventionierten Kosten, oder
- b 10 % an die gesamten Kosten der Lit. a nicht erfüllenden Strassen aus.

IV. Unterhalt

Art. 29

Grundsatz/Begriff

¹ Öffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

² Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättenbekämpfung).

³ Der Winterdienst erfolgt auf allen von der Gemeinde

besorgten Strassen nach den Vorschriften über den eingeschränkten Winterdienst.

⁴ Bei Strassen der Klasse III beschränkt sich der Winterdienst nur auf die Schneeräumung. Für den öffentlichen Verkehr bleiben sie, auf eigene Verantwortung des Benützers, geöffnet.

Art. 30

Unterhaltungspflicht: ¹ Der Unterhalt der Strassen der Klasse Ia, Ib und III a) öffentliche Strassen sowie der Fuss- und Gehwege im Siedlungsgebiet ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

b) private Strasse ² Der Unterhalt der Strassen der Klasse II ist Sache der Eigentümer. Gegen Verrechnung des Kostenaufwandes kann die Gemeinde diese Aufgabe übernehmen.

c) Winterdienst ³ Die Schneeräumung erfolgt zu allen ganzjährig bewohnten Liegenschaften, die über eine für das Räumungsfahrzeug befahrbare Strasse verfügen.

d) Gemeinwerk ⁴ Die Leistungspflichtigen können zu Strassenunterhaltsarbeiten beigezogen werden. Das weitere wird im Gemeinwerkreglement vom 22.07.83 geregelt.

Abs. 4 aufgehoben per 31.12.2005

V. Benützung

Art. 31

Benützung Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.¹⁾ Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege.

Sorgfaltspflicht

Art. 32

¹ Die Bürger sind gehalten die Strassen nicht zu verschmutzen oder zu beschädigen.

² Verschmutzte Strassen sind vom Verursacher unverzüglich zu reinigen. Ansonsten werden sie auf dessen Kosten gereinigt.

³ Für Beschädigungen der Strassen, deren Sicherheits-einrichtungen oder deren Markierungen haftet der Verursacher.

**V I. B e s t i m m u n g e n ü b e r d i e d e n ö f f e n t l i c h e n
S t r a s s e n b e n a c h b a r t e n G r u n d s t ü c k e**

Strassenabstände

Art. 33

¹ Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

² Der Gemeinderat kann, wo die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, Ausnahmen bewilligen.

³ Neben den Strassen ist ein Streifen von 50 cm für jeglichen Ackerbau gesperrt.

⁴ Bäume und Sträucher, die höher als 1,2 Meter werden, dürfen nicht näher als 3 Meter an die Strassengrenze gepflanzt werden.

VII. Zuständigkeiten

Art. 34

Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (UeP) nach den Bestimmungen des Baugesetzes.¹⁾
- b Der Beschluss über die Schaffung einer Stelle eines Wegmeisters.
- c Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
 - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen
 - die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen
 - die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch
 - die Entwidmung öffentlicher Strassen
 - die Entrichtung von Beiträgen an den den Bau- und Unterhalt von Privatstrassen
 - die Abtretung von Gemeindestrassen.

Art. 35

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a Die Erschliessungsplanung.
- b Die Aufstellung des Pflichtenheftes der Wegkommission
- c Die Wahl des Wegmeisters und der Wegarbeiter im Nebenamt.
- d Die Aussicht über das Strassenwesen.²⁾
- e Die Führung des Strassenverzeichnisses.
- f Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 26 Abs 4.

Wegkommission

Art. 36

Der Baukommission, gleichzeitig Wegkommission obliegen:

- a Die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben.
- b Die Kontrolle der Bauausführung sowie die Abnahme des Bauwerkes.
- c Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst.

VIII. Widerhandlungen

Art. 37

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet.¹⁾

IX. Schlussbestimmungen

Art. 38

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Strassen- und Wegreglement vom 24.07.89 aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28.Juni 1991

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



DEPOSITONSZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt hat.

Innerhalb der Einsprachefrist wurden keine Einsprachen eingelegt.

Teuffenthal, 30.Juli 1991

Der Gemeindeschreiber:



GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 10. Sep. 1991

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:



Anhang I zum Strassen- und Wegreglement

S T R A S S E N - u n d W E G V E R Z E I C H N I S

Gestützt auf Art. 10 des Strassen- und Wegreglement vom 18.Juni 1991 erlässt die Einwohnergemeinde Teuffenthal folgendes Strassen- und Wegverzeichnis.

Aufgenommen werden als Strassen

- der Klasse Ia:
- Postautostrasse ab Gdegrenze Hürli bis Kreuzung Burghalten. Grb. No 341
 - Wüeristrasse Kreuzung Burghalten bis Wüerebrücke Gdegrenze. Grb. No 341
 - Talstrasse Kreuzung Burghalten bis Weichelweide Grb. No 31
 - Schattweidstrasse Halten bis Franzenegg Gdegrenze Grb. No 30
 - Alte Hombergstrasse Kreuzung Burghalten bis Bruchgut. Grb. No 313

der Klasse Ib die Hoferschliessungen:

- Bühlmatt - Bödeli
- Cheistli
- Lochgut
- Mühle - Hodler
- Mülägerten
- Müseli

- der Klasse III:
- Alte Hombergstrasse vom Bruchgut bis Styg Gdegrenze. Grb. No 313
 - Talstrasse ab Weichelweid bis Stalden Gdegrenze. Grb. No 31

Genehmigt an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Teuffenthal vom 28.Juni 1991

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG:
Der Präsident: Der Sekretär:



Strassen- und Wegreglement

1. Änderungen vom 02.06.2006

→ Altes = durchgestrichen, neues = *kursiv*

~~Art. 30 Abs. 4 Gemeinwerk~~

~~Die Leistungspflichtigen können zu Strassenunterhaltsarbeiten beigezogen werden.
Das weitere wird im Gemeinwerkreglement vom 22.07.1983 geregelt.~~

Art. 38 Abs. 1 Inkrafttreten

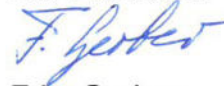
Das Reglement mit seiner Änderung tritt rückwirkend per 31.12.2005 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 02.06.2006

Homberg, 04.07.2006

Einwohnergemeinde Teuffenthal

Der Präsident



Fritz Gerber

Der Sekretär



Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderung 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 27.04.2006 und Nr. 18 vom 04.05.2006 öffentlich bekannt gegeben. Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde nicht angefochten.

Homberg, 04.07.2006

Der Gemeindeschreiber



Philipp Schopfer